

Energiewende sichern – Kosten begrenzen

Vorschlag zur Einführung einer Strompreis-Sicherung im EEG

- Zur Sicherung der Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Bezahlbarkeit der EEG-bedingten Stromkosten soll die Höhe der EEG-Umlage erstmals gesetzlich festgeschrieben und begrenzt werden.
- Danach bleibt die EEG-Umlage in den Jahren 2013 und 2014 unverändert auf dem seit 1. Januar dieses Jahres geltenden Wert von 5,28 Cent je Kilowattstunde. Für die folgenden Jahre soll ihr Anstieg auf max. 2,5 % pro Jahr begrenzt werden.
- Zur Umsetzung dieser **Strompreis-Sicherung** sind Einmal-Maßnahmen (die auf jeden Fall wirken) sowie ein System automatischer Stabilisatoren (die nur im Bedarfsfall wirken) erforderlich, zu dem alle Akteure der Energiewende einen ausgewogenen Beitrag leisten müssen. Unter anderem ist vorgesehen:
 - den Zahlungsbeginn der Einspeisevergütung für Neuanlagen zu flexibilisieren,
 - die Ausnahme-Regelungen für energieintensive Unternehmen zu reduzieren und zu begrenzen,
 - die zunehmende Entsolidarisierung bei der EEG-Umlage durch Eigenproduktion und -verbrauch zu stoppen, sowie
 - einen einmaligen EEG-Soli von Betreibern von Bestandsanlagen zu erheben.
- Die notwendigen Gesetzesänderungen sollen noch vor der Sommerpause verabschiedet werden und zum 1. August 2013 in Kraft treten.

Erläuterung und Begründung:

Mit meinem „Verfahrensvorschlag zur EEG-Reform“ vom 11. Oktober 2012 habe ich eine breite Debatte über den Fortgang und die Ausgestaltung der Energiewende angestoßen, die seither auf politischer und gesellschaftlicher Ebene geführt wird:

Heute besteht Einigkeit, dass eine grundlegende Reform des EEG für den erfolgreichen Fortgang der Energiewende unverzichtbar ist.

Die Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin haben dies bei ihrer Besprechung am 2. November 2012 bekräftigt und beschlossen, dass das EEG künftig das zentrale Instrument zur Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie ihrer Koordination mit konventionellen Energien und dem Ausbau der Netze sein soll.

Gleichzeitig wird der Fortgang der Energiewende aber zunehmend durch eine heftige und kontroverse Debatte über ihre Kosten und ihre Bezahlbarkeit belastet.

Private Strombezieher, Handwerk, Mittelstand und Industrie haben die Sorge, dass sie immer größere Teile ihres Einkommens und ihrer Erlöse für steigende Energie- und Strompreise aufwenden müssen.

Diese Sorge resultiert insbesondere aus dem rapiden Anstieg der EEG-Umlage in den letzten Jahren:

- **Innerhalb von nur 7 Jahren ist die EEG-Umlage von 0,88 ct/kWh im Jahre 2006 auf 5,28 ct/kWh im laufenden Jahr 2013 angestiegen.**
- **Allein im letzten Jahr betrug die Steigerung 50 %.**
Damit liegt der Betrag der EEG-Umlage erstmals über dem für den Börsenstrompreis (5,28 ct/kWh gegenüber 4,5 ct/kWh).
- **Der EEG-Anteil am Haushaltsstrompreis stieg von 4,5 % (2006) auf inzwischen 18,3 % (2013).**
- **Der absolute Betrag liegt bei derzeit 16 Mrd. Euro/Jahr.**

Noch schwerer wiegt, dass ein Ende dieser Entwicklung nicht in Sicht zu sein scheint. In der Vergangenheit hat der Anstieg der Umlage regelmäßig alle Prognosen und Befürchtungen übertroffen, Gegenmaßnahmen haben bislang keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. Auch für das kommende und die weiteren Jahre kann die Höhe der EEG-Umlage derzeit nicht seriös prognostiziert werden, weil sie nicht nur vom Ausbaubautempo der Erneuerbaren Energien, sondern von weiteren Faktoren abhängig ist:

- **Faktor Börsenstrompreis:**

Von den derzeit 16 Mrd. Euro EEG-Umlage entfallen 14,5 Mrd. Euro auf Einspeisevergütungen für Bestandsanlagen. Durch die sinkenden Börsenstrompreise könnte die EEG-Umlage daher selbst dann kräftig steigen, wenn der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien vollständig zum Stillstand käme. Umgekehrt könnte sie trotz Zubau sinken, falls der Börsenstrompreis mittelfristig wieder steigen würde.

- **Faktor Neuanlagen:**

Auf Einspeisevergütungen für Neuanlagen entfallen lediglich 1,5 Mrd. Euro (von 16 Mrd. Euro insgesamt). Dies sind weniger als 10 % der Umlage. Im letzten Jahr lag das Defizit der Umlage weit oberhalb der Ausgabensteigerung durch Neuanlagen, im laufenden Jahr könnte dies ebenfalls so sein. Daraus folgt, dass Einsparungen in diesem Bereich zwar einen wichtigen Beitrag leisten, die Kostenproblematik aber nicht alleine lösen können.

- **Faktor „Besondere Ausgleichsregel“:**

Die weitgehende Befreiung energieintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage beläuft sich derzeit auf 4,3 Mrd. Euro, mit steigender Tendenz. Derzeit sind 16 % des gesamten Stromverbrauchs begünstigt, 2006 waren es 13 %. Je weiter dieser Anteil steigt, desto höher wird die EEG-Umlage im Übrigen. Allerdings hätte im vergangenen Jahr selbst die völlige Abschaffung der Befreiung (alleine) einen Anstieg der Umlage nicht verhindert.

- **Faktor „Eigenproduktion“ und „Eigenverbrauch“:**
Der Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom¹ ist völlig von der EEG-Umlage befreit. Er beläuft sich derzeit auf ca. 2 Mrd. Euro. Der Eigenverbrauch nimmt zu (von 8 % am gesamten deutschen Stromverbrauch im Jahre 2006 auf ca. 10 % im Jahre 2013), weil immer mehr Unternehmen und Private die Kostenvorteile, die damit verbunden sind, erkennen und nutzen. Deshalb liegen auch hier enorme Risiken, insbesondere für die Zukunft.
- **Für das Jahr 2014 legten die Übertragungsnetzbetreiber in ihrer Prognose einen durchschnittlichen Börsenstrompreis von 5,1 ct/kWh zugrunde. Heute liegt der Börsenstrompreis jedoch lediglich bei 4,5 ct/kWh. Daher kann ein Defizit in beträchtlicher Höhe erneut nicht ausgeschlossen werden, obwohl das Ausbautempo der Erneuerbaren Energien bisher in dem von den ÜNB erwarteten Rahmen liegt.**

Die Paradoxie der EEG-Umlage liegt darin, dass es trotz langsamen Ausbautempos zu erheblichen Ausgaben-Steigerungen², gegebenenfalls aber auch trotz hohen Ausbautempos zu Ausgaben-Senkungen kommen kann³.

Die Umsetzung der Energiewende muss aber in jedem Augenblick volkswirtschaftlich verantwortbar und bezahlbar sein, da sie ansonsten ihre eigene Basis untergraben und zerstören würde⁴.

Angesichts der bisherigen Kostendynamik der Umlage und der Unsicherheiten über den weiteren Verlauf ist dies nach Maßgabe der heutigen Regeln für die Zukunft nicht gewährleistet.

Dieser Zustand ist Wasser auf die Mühlen der Gegner der Energiewende, er gefährdet aber auch ganz konkret die Planungs- und Investitionssicherheit für viele, insbesondere mittelständische Unternehmen. Für Millionen von Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen stellt die EEG-Umlage inzwischen eine ganz erhebliche persönliche Belastung dar.

¹ In Industrie und Gewerbe, sowie – noch im geringen Umfang – in privaten Haushalten.

² Anstieg der Differenzkosten durch sinkenden Börsenstrompreis trotz gleichbleibender Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

³ Sinkende Differenzkosten durch steigende Börsenstrompreise trotz Anstiegs der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. durch Reaktivierung des Europäischen Emissionshandels)

⁴ Mit neuer Energie – 10 Punkte für eine Energie- und Umweltpolitik mit Ambition und Augenmaß, August 2012

Zwar stand von Anfang an fest, dass die Energiewende nicht zum Nulltarif zu haben war. Es war aber ein schwerer Geburtsfehler des EEG, dass zwar Fördertatbestände geschaffen, aber keinerlei Belastungs- und Kostenobergrenzen festgelegt wurden.

In keinem anderen Bereich (z.B. Staatshaushalt oder Soziale Sicherheit) bestimmen allein die (prinzipiell unbegrenzten) Ausgaben die Höhe der Einnahmen. Vielmehr ist es so, dass die Höhe der vorhandenen Mittel den Ausgaben Grenzen setzt. Dies ist das Grundprinzip nachhaltiger Politik.

Die Energiewende soll für die Zukunft eine nachhaltige Energieversorgung ermöglichen. Das kann allerdings nur gelingen, wenn ihre Umsetzung ebenfalls den Prinzipien der Nachhaltigkeit entspricht.

Inzwischen sind die Grenzen der Belastungsfähigkeit durch zusätzliche Kosten der Energiewende fast erreicht: Alleine die noch ausstehenden Umlagekosten für bereits bisher zugesagte Einspeisevergütungen für Bestandsanlagen dürften sich bis zum Jahre 2020 auf 150 bis 170 Mrd. Euro belaufen⁵.

Es ist daher nicht vertretbar, dass das Kostenrisiko für die Zukunft weiterhin einseitig und ausschließlich beim Stromkunden liegt.

Daraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit der Einführung einer Strompreis-Sicherung⁶, die das Kostenrisiko für den Endverbraucher berechenbar und erträglich macht.

Eine solche Strompreis-Sicherung greift nicht in die bestehenden Strukturen des EEG ein, sondern kommt erst dann zur Anwendung, wenn die Ausgaben für die zugesagten Einspeisevergütungen den Betrag der gesetzlich garantierten Umlage übersteigen. Die Strompreis-Sicherung ist eine „Notbremse“. Sie greift nur, wenn alle vorhandenen Instrumente und Maßnahmen versagen.

Im Hinblick auf den unerwartet hohen Anstieg der EEG-Umlage zum 1. Januar 2013 um rund 50 % halte ich es für richtig und geboten, dass die Umlage in diesem und im

⁵ Genau Angaben sind nicht möglich, da der Börsenstrompreis erheblichen Schwankungen unterworfen ist und auch der umlagepflichtige Letztverbrauch nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann.

⁶ Das Wort „Sicherung“ ist mit Bedacht gewählt: Eine elektrische Sicherung tritt immer dann in Funktion, wenn es anderenfalls zu einer Überlastung käme. Die „Sicherung“ des Bergsteigers greift ebenfalls nur im Bedarfsfall.

nächsten Jahr zunächst unverändert bei 5,28 ct/kWh bleibt. Sie wird damit auf einem hohen Niveau stabilisiert. In den Folgejahren wird ihr Anstieg auf max. 2,5 % pro Jahr begrenzt.

Um zu verhindern, dass durch die Festschreibung der Umlage bei gleichzeitig weiter steigenden Kosten erhebliche Defizite auflaufen, ist die Einführung von Einmal-Maßnahmen sowie von automatischen Stabilisatoren unverzichtbar. Die Einmal-Maßnahmen greifen sofort, die automatischen Stabilisatoren wirken erst dann, wenn die Ausgaben die festgelegten Einnahmen überschreiten:

Dabei gilt das Grundprinzip, dass alle diejenigen, die von der EEG-Umlage bzw. ihren Ausnahmen profitieren, entsprechend ihrem Anteil zur Begrenzung der Ausgaben beitragen müssen.

- Der Zubau von neuen EEG-Anlagen bleibt möglich, allerdings müssen die Investoren damit rechnen, dass die Zahlung der Einspeisevergütung ab Inbetriebnahme für eine bestimmte Anzahl von Monaten ausgesetzt wird, bis das EEG-Konto wieder ausgeglichen ist. Hierdurch und durch Maßnahmen wie eine einmalige Sonderdegression und die Abschaffung von Boni kann im Bedarfsfall eine Kostenersparnis von bis zu 500 Mio. Euro erreicht werden.
- Die Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen wird reduziert und begrenzt. Dies geschieht durch eine vertretbare Erhöhung der Mindestumlage und gegebenenfalls durch eine Deckelung der begünstigten Gesamt-Strommenge. Die Regelung wird so ausgestaltet, dass sie wirksame Anreize zur weiteren Stromersparnis bietet. Insgesamt kann dadurch ebenfalls eine Dämpfung der Umlage um bis zu 500 Mio. Euro erreicht werden. Da die Börsenstrompreise seit 2011 deutlich gesunken sind – was den großen industriellen Stromverbrauchern zugute kommt – ist eine solche Maßnahme gerechtfertigt und ohne größere Belastungen möglich.
- Die Eigenstromerzeugung bzw. der Eigenstromverbrauch wird ebenfalls mit einer Mindestumlage belastet, um eine weitere Entsolidarisierung bestimmter Stromverbraucher zu verhindern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Altfällen (bei denen Übergangslösungen geboten sind) und neuen Tatbeständen. Grundsätzlich sollen alle Stromverbraucher, auch diejenigen, die ihren Strom selbst produzieren und verbrauchen, an der Finanzierung der Energiewende in einem vertretbaren Umfang beteiligt werden.

- Für Bestandsanlagen bleibt es grundsätzlich beim Vertrauensschutz. Es ist essentiell, dass das Vertrauen in gesetzlich gegebene Zusagen nicht enttäuscht wird. Deshalb kommt lediglich die befristete Erhebung eines „Energie-Soli“ durch eine geringe und vertretbare Vergütungskürzung in Betracht. Aufgrund der großen Zahl von Bestandsanlagen könnten sich die Einnahmen gleichwohl auf bis zu 300 Mio. Euro belaufen.
- Es wird eine Flexibilisierung der Liquiditätsreserve vorgesehen. Im Bedarfsfall kann sie bis auf 3 % abgesenkt werden, sofern die vorgeschlagenen wirksamen Maßnahmen zur Stabilisierung der Umlage beschlossen werden. Umgekehrt kann sie im Falle zurückgehender EEG-Umlagekosten über das derzeitige Maß hinaus aufgefüllt werden.

Die vorgenannten Maßnahmen werden teils sofort wirksam, teils aber erst dann, wenn ein entsprechender Mehrbedarf der Umlage entstanden ist.

Die Strompreis-Sicherung kann die grundlegende Reform des EEG nicht ersetzen. Sie ist aber unabdingbare Voraussetzung dafür, dass diese Reform in den kommenden Monaten in einem ruhigen und sachlichen Umfeld erarbeitet werden kann.

Nur durch die Einführung der Strompreis-Sicherung kann die Belastung der privaten Stromverbraucher und des Mittelstandes in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Dadurch stärken wir das Vertrauen in die Energiewende und tragen so dazu bei, dass künftig verstärkt über ihre positiven Aspekte diskutiert werden kann.